

384
27. November 1972

§ 946

Strassenwesen. Ausbau der Kantonsstrasse in Luchsingen, Genehmigung des Ausführungsprojektes 1:500.

Die Baudirektion legt dem Regierungsrat unterm 1. November 1972 folgenden Bericht und Antrag vor:

S i e h e B e i l a g e

- Beschluss: 1. Das dem Regierungsrat unterbreitete Ausbauprojekt wird genehmigt.
2. Die erhobenen Einsprachen werden der Landerwerbskommission mit dem Ersuchen überwiesen, mit den Einsprechern womöglich eine Erledigung in dem Sinne zu finden, wie es die Baudirektion beantragt hat; falls sich keine Einigung erzielen lässt, wäre dem Regierungsrat erneut Antrag zu stellen.

Auszug an: Baudirektion; Kantonsingenieur; Gemeinderat Luchsingen, Luchsingen; Herrn Regierungsrat Hermann Feusi, Präsident der Landerwerbskommission, Glarus.

Glarus, den 1. November 1972

An den

Regierungsrat des Kantons Glarus

REGIERUNGSRAT
27. NOV. 1972
No. 946

Ausbau der Kantonsstrasse in Luchsingen,
Genehmigung des Ausführungsprojektes 1:500

Am 3. Juli 1972 haben Sie uns ermächtigt, das Ausführungsprojekt für den Ausbau der Kantonsstrasse in Luchsingen gemäss Art. 67 des kantonalen Strassengesetzes auszustecken, öffentlich bekannt zu geben und zur Einsichtnahme und Einspracheerhebung auf der Gemeindekanzlei Luchsingen aufzulegen.

Wir haben die Planaufgabe durchgeführt und innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von 30 Tagen sind dem Gemeinderat Luchsingen total 17 Einsprachen zugegangen. Der Gemeinderat hat uns dieselben mit Schreiben und ausführlichem Kommentar zu den Einsprachen vom 6. Oktober 1972 überlassen.

Zu den einzelnen Einsprachen äussern wir uns wie folgt:

1. Einsprache von [REDACTED] Parz. 4

Der Einsprecher ist mit der Linienführung und mit der Breite des vorgesehenen Trottoirs einverstanden, möchte aber an Stelle der vorgesehenen Böschung gegen seine Liegenschaft eine Gartenmauer samt Abschlusszaun.

Wir haben die Angelegenheit geprüft und festgestellt, dass die sehr lange und schmale Parzelle 4 teilweise als Garten und teilweise als Weideland bewirtschaftet wird. Nach unserer Ansicht ist eine Böschung beim Weideland ohne weiteres tragbar und vernünftig. Beim Garten ist der Eingriff aber in Anbetracht der schmalen Liegenschaft so gross, dass dort auf die Einsprache eingetreten werden sollte. Dadurch wird die Erstellung einer 38 m langen Gartenmauer samt Abschlusszaun notwendig.

2. Einsprache von [REDACTED]
Parz. 180.

[REDACTED] ist mit dem Bau des vorgesehenen Trottoirs einverstanden, verlangt aber beim Hauseingang einen schräg gestellten Bundstein und lehnt jegliche Haftung für Schnee- und Eislawinen bei seinem direkt an das Trottoir angrenzende Haus ab.

Es handelt sich beim Schreiben des [REDACTED] nicht um eine eigentliche Einsprache, seine Begehren können im Rahmen des Landerwerbes erledigt werden.

Ein Eintreten an dieser Stelle erübrigt sich.

3. Einsprache von

Auch [REDACTED] ist mit dem Bau des Trottoirs grundsätzlich einverstanden. In seinem ausführlichen Schreiben vom 11. August 1972 bringt er insgesamt 9 Wünsche und Begehren an. Diese betreffen alle seine Liegenschaft Parz. 179 und können bei den Landerwerbsverhandlungen erledigt werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, auf diese Einsprache nicht einzutreten.

4. Schreiben von [REDACTED], Parz. 178,

[REDACTED] hat keine Einwendungen gegen den Bau des Trottoirs zu machen. Sie wünscht lediglich, dass ihr der bei ihrer Liegenschaft anfallende Humus überlassen wird. Diesem Wunsch kann bei den Landerwerbsverhandlungen entsprochen werden und ein Eintreten des Regierungsrates erübrigt sich.

5. Schreiben von [REDACTED]

Die Eigentümer der Parz. 175 verlangen, dass der Zugang zu ihrer Malerwerkstätte mit einem kleineren Fahrzeug erhalten bleibe und dass nach wie vor die Möglichkeit bestehe, auf eigenem Grund und Boden ein Personenauto zu parkieren.

Es handelt sich auch hier um Begehren, die ohne weiteres im Rahmen des Landerwerbes erledigt werden können.

Ein Eintreten hierauf erübrigt sich.

6. Einsprache von [REDACTED]

Als Vertreter

möchte [REDACTED] für das projektierte Trottoir lediglich einen Streifen von 1.30 m Breite abtreten und er verlangt zudem noch ein Näherbaurecht für Garagen. Zudem fordert er auch noch 30% Realersatz von der benachbarten Liegenschaft. Diese Parzelle gehört der

Aus Konsequenzgründen und weil eine Abtretung für ein 2.00 m breites Trottoir hier zugemutet werden darf, beträgt doch der kleinste Abstand zum Wohnhaus auf Parz. 172 nachher noch 6.50 m, sollte die Einsprache im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Luchsingen vollumfänglich abgelehnt werden. Auf die Forderung für Realersatz kann unter keinen Umständen eingetreten werden.

7. Einsprache von

Auch die Eigentümer der Parzelle 170 verlangen, dass das Trottoir bei ihrer Liegenschaft lediglich in einer Breite von 1.30 m erstellt wird. Zudem möchten auch sie ein Näherbaurecht für Garagen.

Da auch hier ein 2.00 m breites Trottoir zugemutet werden kann und ein Garagenbau für mindestens 1 PW ohne Beanspruchung des Näherbaurechtes möglich sein sollte, beantragen wir Ihnen, diese Einsprache vollumfänglich abzulehnen.

8. Einsprache [REDACTED]

Der Besitzer der Parz. 169 lehnt die vorgesehene Bodenabtretung von ca. 70 m² als unzumutbar ab. Trotzdem meldet er aber verschiedene Begehren zu Handen des Landerwerbes an. Diese gehen dahin, dass das Trottoir viel schmaler als vorgesehen erstellt werden sollte. [REDACTED] verlangt auch ein Näherbaurecht für den Einbau einer Garage. Fest steht, dass der Eingriff bei [REDACTED] Parzelle 169, im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen, recht einschneidend ist.

Aus Konsequenzgründen und auch wegen der Verkehrssicherheit sollte aber unbedingt an der vorgesehenen Trottoirbreite von 2.00 m festgehalten werden. Dadurch kann nämlich die heute recht unübersichtliche Einmündung der Bahnhofstrasse wesentlich verbessert werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Einsprache vorsorglich abzulehnen.

9. Einsprache von

Für die Erstellung des Trottoirs muss vom Wohnhaus auf Parz. 137 der Schopfanbau samt Treppe abgebrochen werden. [REDACTED] schreibt am 8. August 1972, dass er unserem Projekt nur unter der Voraussetzung zustimmen könne, dass vorher ein Detailprojekt für die Umbauten an seinem Haus erstellt werde. Zudem verlangt er für den abzutretenden Boden Realersatz.

Eine andere Linienführung des Trottoirs als die vorgesehene, ist an dieser Stelle nicht möglich. Der Schopf muss auf alle Fälle abgebrochen werden. Realersatz kann vom Kanton aus Konsequenzgründen und weil er keinen eigenen Boden besitzt, nicht geleistet werden.

Bei den Landerwerbsverhandlungen kann in Zusammenarbeit mit einem versierten Architekten sicher auch hier eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Einsprache vorsorglich abzulehnen.

10. Einsprache [REDACTED]

Gemäss Projekt werden an den bestehenden Vorplätzen des Rest."Freihof", Parz. 122, praktisch keine Veränderungen vorgenommen.

Selbstverständlich muss der für das Trottoir benötigte Boden vom Kanton erworben werden. Wir haben festgestellt, dass dadurch 4 Parkplätze für PW verloren gehen.

Die Besitzer des Rest."Freihof" könnten sich zu einer Bodenabtretung nur unter folgenden Bedingungen bereit erklären (Einsprache vom 18. August 1972) :

1. Der Kanton erstellt im Grundstück Parz. 62 auf der andern Strassenseite 8 Parkplätze für Personenwagen. Dieser Parkplatz wird dem Besitzer [REDACTED] als Realersatz abgetreten.
2. Der sich unter dem Vorplatz befindliche Oeltank wird auf Kosten des Kantons ins Innere des Hauses versetzt.
3. Die bestehende Klärgrube wird verlegt.
4. Der Eingang zum Restaurant muss umgebaut, d.h. abgedreht werden.

Zu den einzelnen Punkten äussern wir uns wie folgt:

1. Der Gemeinderat Luchsingen wünscht im Zusammenhang mit der Einsprache der [REDACTED] und weil Einsprachen von anderen Besitzern mit Vorplätzen vorliegen, dass auf den Parzellen 61 und 62 Parkplätze erstellt werden. Diese Projekterweiterung bedingt zudem den Erwerb und den Abbruch des stark in die Kantonsstrasse einspringenden Doppelwohnhauses. Die dadurch entstehenden Kosten belaufen sich, inkl. Erstellung des Parkplatzes, auf ca. Fr. 300'000.--. Da die Parkplatzverhältnisse in der Gemeinde Luchsingen sehr prekär sind und der Engpass eliminiert werden sollte, unterstützen wir diese Projekterweiterung. Event. könnten ein Teil der Parkplätze (max. 4) dem [REDACTED] abgetreten oder reserviert werden.
2. Die Versetzung des Oeltanks ist nicht unbedingt nötig. Es soll bei den Landerwerbsverhandlungen eine für beide Teile befriedigende Lösung gefunden werden.
3. Die Kanalisation wird, soweit unbedingt notwendig, an die neuen Verhältnisse angepasst.
4. Eine Verlegung des Hauseinganges ist nicht nötig, da dort durch den Bau des Trottoirs keine Veränderungen entstehen.

Wir schlagen Ihnen vor, auf die Einsprache in diesem Sinne einzutreten.

11. Einsprache von

Mit Schreiben vom 17. August 1972 teilt [REDACTED] mit, dass er unserem Projekt nur unter folgenden Bedingungen zustimmen könne:

1. Leistung von Realersatz für zwei Personenwagen in der Nähe des Wohnhauses.
2. Erstellen einer neuen Klärgrube.
3. Uebernahme der Schneeräumung auf dem neuen Gehweg.

Aus Konsequenzgründen sollte kein Realersatz geleistet werden. Zudem verliert [REDACTED] nur 1 Parkplatz.

Die Erstellung einer neuen Klärgrube ist nach unserer Meinung nicht nötig. Die Schneeräumung ist nach Strassengesetz Sache des Kantons.

Wir beantragen Ihnen, die Einsprache inbezug auf die Punkte 1 und 2 vorsorglich abzulehnen.

12. Einsprache von 1

Mit Schreiben vom 13. August 1972 teilt uns der Eigentümer der Parz. 117 mit, dass er mit dem Projekt einverstanden sei, wenn Realersatz geleistet werde und wenn verschiedene Arbeiten an seinem Geschäftshaus ausgeführt würden.

Verlangt wird eine Verlegung des Ladeneingangs und Anpassung der Schaufenster an den neuen Zustand. Wir glauben, dass die Begehren betr. Anpassungsarbeiten im Landerwerbsverfahren erledigt werden können. Das Gesuch betr. Realersatz muss hingegen aus Konsequenzgründen und weil der Kanton keinen Boden besitzt, abgelehnt werden. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die Einsprache nicht einzutreten.

13. Einsprache von [REDACTED]

[REDACTED] verlangt für seine Parzelle 120, die praktisch komplett für den Bau des Trottoirs benötigt wird, Realersatz, da ihm dort gemäss Baubewilligung vom 25. März 1972 erlaubt worden sei, einen Parkplatz zu erstellen. Auf diesem vorgesehenen Parkplatz kann abernur ein einziges Personenauto abgestellt werden. Aus Konsequenzgründen muss auch diese Einsprache vorsorglich abgelehnt und auf die Landerwerbsverhandlungen verwiesen werden.

14. Einsprache von

Das Schreiben von [REDACTED] vom 15. August 1972 lautet wie folgt:

"Nachdem der Grenzabstand zwischen dem Nachbargrundstück und meinem Wohnhaus bereits auf der Ostseite nur 1.20m beträgt, ist es für mich untragbar, auf der Westseite einen Streifen von rund 2 Metern abzutreten."

Das [REDACTED] Parz. 14, liegt in einer unübersichtlichen Kurve und technisch ist leider keine andere Lösung als die aufgelegte möglich. Die Ueberbauung auf der gegenüberliegenden Strassenseite grenzt unmittelbar an den Strassenrand. Sicher muss hier eine Inkonvenienzenentschädigung bezahlt werden.

Auf Grund unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen, die die Einsprache des [REDACTED] abzulehnen.

15. Schreiben

Mit Schreiben vom 17. August 1972 teilten die [REDACTED] mit, dass sie nähere Auskünfte brauche, bis sie einer Bodenabtretung zustimme.

Es handelt sich also hier nicht um eine eigentliche Einsprache.

16. Einsprache von [REDACTED]

Diese Einsprache betrifft die Parzelle 202. Der Besitzer ist mit der Linienführung und mit der Breite des Trottoirs einverstanden, verlangt aber an Stelle der vorgesehenen Böschung eine Mauer. Aus Konsequenz- und vor allem auch aus Kostengründen sollte bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften unbedingt auf Mauern verzichtet werden. Im vorliegenden Fall ist es relativ einfach die Böschung so flach zu erstellen, dass sie mit den ortsüblichen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden kann. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Einsprache abzulehnen.

17. Einsprache von

Die Einsprache von [REDACTED], welche die Parzelle 206 betrifft, lautet im Prinzip wie folgt:

1. Da der Abstellplatz vor meiner Garage der Strassenkorrektur zum Opfer fällt, erhebe ich Anspruch auf Realersatz.
2. Im weitem sieht es so aus, als ob durch die Zurückversetzung der Strassenbeleuchtung ein Baum gefällt werden muss und die Freileitung derselben noch näher ans Holzhaus heran käme. In dieser Beziehung sehe ich die Sache nicht klar und erhebe Einsprache.
3. Auch möchte ich, dass die Strassenabzäunung wieder im gleichen Sinne hergestellt wird.

Dazu äussern wir uns wie folgt:

Punkte 2 und 3 sind eindeutig klar. Die Strassenbeleuchtung muss so erstellt werden, dass keine Beeinträchtigung des Gebäudes entsteht. Der Eigentümer der Parzelle 206 hat ein Anrecht auf einen gleichwertigen Fried auf der neuen Grenze.

Punkt 1 betrifft den nur ca. 2.50 m tiefen Garagenvorplatz. Es ist heute schon unmöglich dort einen Personewagen abzustellen.

Aus Konsequenzgründen muss die Einsprache betr. Punkt 1 abgewiesen, betr. Punkte 2 und 3 auf die Landerwerbsverhandlungen verwiesen werden.

Auf Grund unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen :

1. Das vorliegende Projekt, wie es in den Plänen 125'03, 125'08, 125'18, 125'19, 125'20 - 125'23 dargestellt ist, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen werden gemäss unseren Anträgen erledigt.

BAUDIREKTION
DES
KANTONS GLARUS

V. Dyman

Auszüge an:

- Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Gemeinderat Luchsingen